

# Stadt Gerolstein

## Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter Kökkerath“, Gemarkung Gerolstein

Stand: Juli 2022

**Planungsbüro Valerius**  
Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AK/RLP  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel  
Telefon: 0 26 93 / 930 945  
Telefax: 0 26 93 / 930 946  
E-Mail: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

Planungsbüro Valerius · 53533 Dorsel · [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
1. ANTRAG	3
2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	4
3. LANDESBIOPTOPKARTIERUNG RLP	5
4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
4.1 Vegetation	6
4.2 Landschaftsbild/Erholungseignung	6
4.3 Vorbelastungen	10
4.4 Abschließende Beurteilung	10
5. POTENTIALANALYSE ZU BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER (TIER)-ARTEN GEM. BNATSchG	12
6. BESCHREIBUNG VON ART UND UMFANG DES EINGRIFFS	13
7. FLÄCHENBILANZIERUNG	14
8. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	15
8.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	15
8.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)	15
8.4 Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser (Löschteich)	19
9. FFH-VORPRÜFUNG „GEROLSTEINER KALKEIFEL“	24

Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter Kökkerath“,  
Gemarkung Gerolstein 3

### 1. ANTRAG

Im Bereich des ehemaligen Brandschutzteiches (Gemarkung Gerolstein, Flur 9, Flurstück 320/8) südlich der Stadt Gerolstein hat ein Vorhabenträger verschiedene bauliche Anlagen errichtet, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Baugenehmigung zu sein. Das Plangebiet gehört planungsrechtlich zum Außenbereich.  
Die Stadt möchte durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Bereich städtebaulich ordnen und die entstandene Bebauung legalisieren. Gleichzeitig wird die bauliche Entwicklung auf den derzeitigen Bestand festgeschrieben und der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich festgesetzt.

Dabei sollen die bereits erfolgte Erweiterungen einer ehemaligen als Unterkunfts- und Lagerbaracke genutzten Gebäude in ein Wohnhaus und die sonstigen bereits errichteten Gebäude planungsrechtlich abgesichert werden. Mit Ausnahme des Wohnhauses sind keine weiteren Aufenthaltsräume (Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind) zulässig. Die Zahl der Wohneinheiten ist auf eine begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 36.977 m<sup>2</sup>. Das Plangebiet selbst wird durch Waldflächen und den Brandschutzteich geprägt. Die baulichen Anlagen sind aufgrund der unmittelbar angrenzenden Waldbereiche von außerhalb des Plangebietes nicht einsehbar. Das Plangebiet ist von einer Zaunanlage umgeben. Die Schmutzwasserentsorgung ist über eine eigene Pflanzenkläranlage gewährleistet.

Die durchgeführten Eingriffe werden mit Bezug auf den wahrscheinlichen Ursprungszustand der Fläche ermittelt, um die Erheblichkeit und die damit verbundene Kompensationsverpflichtung des Verursachers abbilden zu können. Die konkreten Bestimmungen für die Planung richten sich nach den entsprechenden Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes RLP.

Fachbeitrag Naturschutz gem. § 17 BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter Kökkerath“,  
Gemarkung Gerolstein 4

### 2. LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich südlich der Stadt Gerolstein an der Landesstraße 29, innerhalb eines Waldkomplexes mit Offenlandflächen. Die Ortslage von Gerolstein befindet sich in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich des Plangebietes.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: LANIS, 2020)

Folgende natürliche bzw. künstliche Strukturen/Biotop definieren den Planungsraum:

- vereinzelt liegende Gebäude mit versiegelten Plätzen/Wegen
- Teich
- Wege, in Mineralgemisch ausgeführt
- Ziergarten, Rasen, Wiesen in landwirtschaftlicher Nutzung
- Waldflächen (Nadel- und Laubwaldbestände unterschiedlichen Alters)
- Gewässer mit Gräben als Zu- und Ablauf vom/zum Teich

mittelbar angrenzend:

- nördlich, südlich, westlich, östlich: Landesstraße, Offenlandfläche und Waldflächen, Aussiedlerhof
- südwestlich: Offenland- und Waldflächen, Friedhof

### 3. LANDESBİOTOPKARTIERUNG RLP

In der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz sind innerhalb des Planungsraums keine Objekte kartiert, das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar westlich an das Objekt BK-5705-0270-2010 „Grünlandkomplex sw. Gerolstein“ sowie an den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Mittelgebirgsbach „Bach östl. Waldfriedhof“; mittelbar östlich, nördlich, südwestlich und westlich an das Objekt BK -5705-0269-2010 „Kalkmagerrasen südlich Umspannwerk Gerolstein“, östlich, südlich und westlich in einer Entfernung von ca. 125 m an das FFH-Gebiet 5706-303 „Gerolsteiner Kalkkeifel“. Weiterhin ist das Plangebiet Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gerolstein und Umgebung“ sowie des Naturparks „Vulkaneifel“. Im § 4 des LSG-VO ist geregelt, dass bauliche Anlagen aller Art einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen; § 8 der Naturpark-VO verweist ebenso auf die Genehmigung baulicher Anlagen (Gebäude, Material- und Abfalllagerplätze, Neubau von Wegen) durch die Naturschutzbehörde.

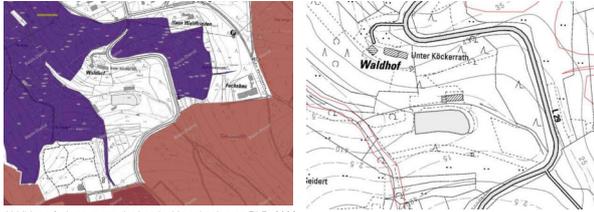


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP, 2022

Festzuhalten ist, dass durch die ungenehmigten baulichen Anlagen keine biotopkartierten Objekte direkt in Anspruch genommen wurden. Das südwestlich am Plangebiet vorbeiführende Gewässer „Bach östlich Waldfriedhof“, ist gemäß § 30 BNatSchG als Pauschalschutzfläche festgesetzt. Dem Pauschalschutz wird zukünftig in der Form Rechnung zu tragen, indem eine Verschiebung der dort vorhandenen und im Bestandsplan dargestellten Lagerhalle vorgenommen wird, da auf diese Weise der natürliche bzw. naturnahe Charakter des Fließgewässers gefördert, bzw. der Ursprungszustand wieder hergestellt wird.

Durch die Puffer- und Barrierewirkung der zwischen Plan- und FFH-Gebiet vorbeiführenden Landesstraße und aufgrund der reinen Wohnnutzung im Plangebiet und damit außerhalb des FFH-Gebietes, kann davon ausgegangen, dass die bestehende Bebauung zwar für einzelne Arten, wie z.B. für die Teichfledermaus zu einem geänderten Verhalten, jedoch nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung führt, da beispielsweise der Anflug und das potentielle Jagdhabitat „Teich im Plangebiet“ nutzbar sind. Zum Schutz dieser Art und weiterer potentiell vorkommender Arten sind vordringlich die Sicherung von Quartieren, insbesondere in und an Gebäuden und der Erhalt von Höhlenbäumen notwendig. Störungsfreiheit von Sommer- und Winterquartieren sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer mit geeigneten Strukturen tragen zusätzlich zum Erhalt bei.

### 4. BESTANDSAUFNAHME VON NATUR UND LANDSCHAFT

#### 4.1 Vegetation

Der Planungsraum unterliegt erheblichen anthropogenen Einflüssen. Um den Eingriff in potentielle Biotopstrukturen darstellen zu können, werden als Ausgangsbiotop a) extensiv genutztes Grünland bzw. b) Mischwald angenommen, da sich diese Strukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend finden. Aufgrund der topografischen Bewegung, des Wechsels von Wald und Offenlandflächen, in der unmittelbaren Nähe zum Gewässer, wird mit diesem Biototyp die Grundlage der Eingriffserheblichkeit in Form der vorhandenen Bebauung nachvollziehbar abgeleitet und in einer Flächenbilanz ausgewiesen.

#### 4.2 Landschaftsbild/Erholungseignung

Der nicht einsehbare Planungsraum zeichnete sich vor der Bebauung durch einen Bereich aus, der durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt war; die zusätzlichen anthropogenen Einflussfaktoren, sind auf die Erschließung des Grundstücks für die Anlage/Nutzung des Teichs zurückzuführen.

Eine direkte Einsehbarkeit ist auch nach der aktuellen Bebauung von den angrenzenden Wegen und von der Landesstraße nicht möglich. Dies ist auf die bestehenden Waldflächen zurückzuführen. Wegen der fehlenden Einsehbarkeit ist die aktuelle Landschaftsbildbeeinträchtigung nicht als erheblich einzustufen, da das Auge des Durchschnittsbetrachters, der sich auf den angrenzenden öffentlichen Wegen oder der Landesstraße befindet, nicht durch Farben und Formen der baulichen Anlagen und der damit in Verbindung stehenden pot. Bewegungsunruhe auf das Anwesen gelenkt wird. Dies setzt gleichzeitig voraus, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nur durch eine randliche Eingrünung aufrechterhalten werden kann, wobei standorttypische und heimische Pflanzungen als Sichtschutz in der offenen Landschaft zu verwenden sind. Dies bedeutet, dass kompensatorisch Maßnahmen umzusetzen sind (z. B. Plenterwald), deren Funktion zum jetzigen Zeitpunkt durch die bestehende Waldbewirtschaftung gegeben sind.

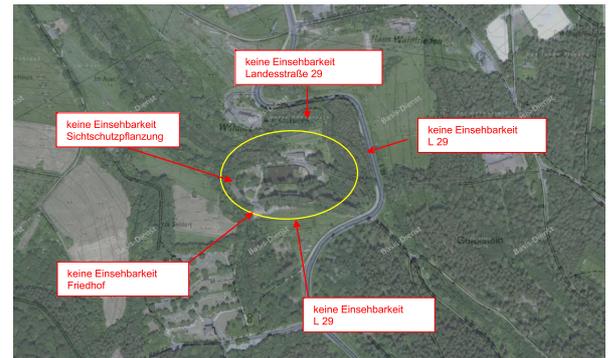


Abbildung 3: pot. Einsehbarkeit in den Planungsraum

Die folgenden Abbildungen geben einen Einblick auf den Standort und die unmittelbar angrenzenden Nutzungen.



Abbildung 4: Blick auf die Lagerhalle und deren Erschließung im westlichen Bereich des Plangebietes



Abbildung 5: Erschließung mit Pflanzinseln nicht einheimischer Arten



Abbildung 6: Bootshaus am Teich



Abbildung 7: Bootshaus mit Teich



Abbildung 8: Zulauf zum Teich in Halbschalen gefasst



Abbildung 9: Erschließung in Mineralgemisch ausgebildet



Abbildung 10: Wohnhaus mit Erschließung (Mineralgemisch/Pflaster), Blick aus westlicher Richtung



Abbildung 11: Wohnhaus mit Erschließung (Pflaster) Blick aus östlicher Richtung



Abbildung 12: Douglasien-Fichtenbestand (pot. Kompensationsfläche)



Abbildung 13: Grünland in intensiver Nutzung (pot. Kompensationsfläche)

#### 4.3 Vorbelastungen

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen - ohne die ungenehmigte Bebauung - vorhanden:

##### Landschaftsbild /Erholungseignung

- Teich
- Landesstraße 29 sowie angrenzender Aussiedlerhof (Waldhof) und Friedhofanlage

##### Arten- und Biotoppotential

- Anthropogene Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Versiegelung (Barrierewirkung der Landesstraße, Wege, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen)
- Lärm und Bewegungsunruhe im Bereich der Landesstraße 29, des Friedhofs sowie des nördlich gelegenen Aussiedlerhofs

##### Boden

- Verdichtung / Versiegelung durch bauliche Anlagen (Weg/Löschteich)

##### Wasserhaushalt

- Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser im Bereich der baulichen Anlagen (Wege)

##### Lokalklima

- Gemessen am Status quo durch überregionale Erschließungsstraße (L 29) nicht von Bedeutung

#### 4.4 Abschließende Beurteilung

Neben der hohen Verdichtung im Plangebiet durch den Wegebau, wurden in nicht unerheblichem Maße dezentrale bauliche Anlagen errichtet, die insgesamt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen im Plangebiet geführt haben.

Durch die ungenehmigt durchgeführte Bebauung wird der Schutzbedürftigkeit von Wasser, Boden sowie Arten und Biotope sowie Landschaftsbild/Erholung, mit Bezug auf die zu Grunde liegende land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die ebenso mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbunden ist, als mittelwertig eingestuft. Die mittelwertige Einstufung erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, da das Plangebiet keine naturschutzrelevanten Objekte (schützenwerte Gebiete, Pauschalschutzflächen, Natura 2000-Gebiete sowie nationale

Schutzgebiete) aufweist und weiterhin durch den Teichbau bereits Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Biotope bau- und anlagebedingt erfolgten.

Das Schutzgut Klima/Luft wird durch die vorhandene Bebauung gering belastet. Klimatisch sind durch die baulichen Anlagen keine erhöhten Beeinträchtigungen in Form von zusätzlichen Wärmeinseln oder Luftaustauschbarrieren entstanden.

Die durch an- und abfahrende KFZ entstehenden Beeinträchtigungen, sind gemessen an den vorhandenen Störungen auf der L 29, zu vernachlässigen sind. Die Schutzwürdigkeit ist als gering anzusetzen.

Das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist im Bereich des Plangebietes, aber auch in mittelbarer Entfernung durch erhebliche Vorbelastungen gekennzeichnet. Maßgeblich ist aber, dass eine direkte Einsehbarkeit in das Plangebiet von den vorbeiführenden Wegen und der Landesstraße nicht möglich ist, so dass die in den Landschaftsraum integrierten baulichen Anlagen für den Durchschnittsbetrachter keine erheblichen und nachhaltigen Störreize darstellen, solange der forstwirtschaftliche Zustand bestehen bleibt. Sobald forstliche Arbeiten auch dazu führen, dass eine Einsehbarkeit in den Planungsraum gegeben ist, ist somit gleichzeitig eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild abzuleiten, dessen Qualität zum gegebenen Zeitpunkt zu bewerten ist.

Andererseits ist die bloße Kenntnis unrechtmäßig errichteter Anlagen kein Kriterium für eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem überwiegenden Anteil der Schutzgüter eine mittlere Schutzwürdigkeit einzuräumen ist. Demzufolge stellen die baulichen Anlagen für die Schutzgüter Arten und Biotop, Wasser und Boden erhebliche und nachhaltige Eingriffe dar, die mit einer entsprechenden Kompensationsverpflichtung verbunden sind.

Das Schutzgut Landschaftsbild bedarf solange keines zusätzlichen Ausgleichs, solange die vorhandene fehlende Einsehbarkeit aufrechterhalten wird.

Das Schutzgut Klima erfährt zum einen wegen der dezentralen Versiegelung und der linienförmigen Verdichtung keine erhebliche Beeinträchtigung.

#### 5. POTENTIALANALYSE ZU BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER (TIER)-ARTEN GEM. BNATSCHE

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird an dieser Stelle lediglich eine zusammenfassende Einschätzung gegeben.

Die bauliche Entwicklung am geplanten Standort führte zu einer Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Habitatstrukturen lokaler Populationen. Wegen der vergleichbaren Offenland- und Waldstrukturen unmittelbar und mittelbar angrenzend, sind zwar in ausreichender Anzahl und Qualität Ausweichräume vorhanden, jedoch ist durch die ungenehmigte Bebauung, die nicht komprimiert erfolgte (hoher Flächenverbrauch für Erschließung und Standorte der baulichen Anlagen), ggf. Strukturen entfernt worden, die aus artenschutzrechtlich Gründen erhaltenswert waren und daher zu kompensieren sind (vgl. Kap. Kompensationsmaßnahmen). (Hinweis: Es besteht die Möglichkeit zur Kombination von Kompensationsmaßnahmen Artenschutz/Naturschutz).



da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können.

**Pflanzliste regionaler Obstsorten**

**Regionaler Obstsorten (Hochstamm) (gehören zu Bäumen II. Ordnung)**

Apfelsorten	Birnsorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von Groncols Boikenapfel	Gellerts Butterbirne Grüne Jagdbirne	Braune Leberkirsche Große Schwarze Knorpel	Hauszweitsche Ontariopflaume
Danziger Kantapfel	Poiteau	Schneiders Späte Knorpel	
Geflamter Kardinal Gelber Bellefleur Graue Herbstrenette Großer Rheinischer Bohnapfel	Wasserbirne		

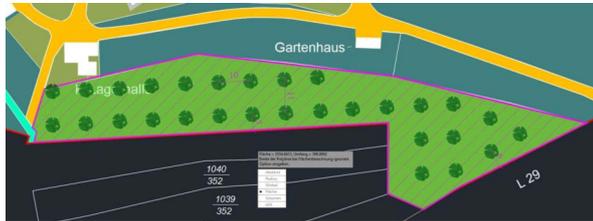


Abbildung 16: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese (Fläche 3.554 m², 29 Obstgehölze) (vgl. Maßnahmenplan zum FN)



Abbildung 17: Entwicklung einer extensiven Streuobstwiese (Fläche 345 m² (9 Obstgehölze) (vgl. Maßnahmenplan zum FN)

**KM 2: Umwandlung des Nadelreinbestandes KM 2: Mischwald durch Plenterung**

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt die naturnahe Entwicklung eines Mischwaldes unter Berücksichtigung des vorhandenen Holzwertes der Douglasien. Als Übergang wird die Methode des Plenterns vorgesehen. Ein Plenterwald ist zwar naturnah, aber dennoch handelt es sich um keine natürliche Waldform. Ein strukturierter Plenterwald stellt sich nicht spontan ein, sondern bedarf der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Erhöhung der Artenvielfalt.

Im Plenterwald wird der Waldboden laufend beschattet und ist der Sonne, dem Regen und dem Wind nicht direkt ausgesetzt. Das ist das wichtigste Merkmal des Plenterwaldes – und auch der größte Unterschied zum Kahlschlag. Weil Bäume mit ihren Blättern und Nadeln dem Waldboden ständig Schatten spenden, kann das Waldklima, wenn auch auf geringer Fläche, aufrechterhalten werden. Unter dem Kronendach des Nadelwaldes werden junge Bäume gepflanzt, die den Wald in ihrer zukünftigen Funktion strukturreicher und damit stabiler gestalten. Ziel ist die Entwicklung eines naturnahen Mischwaldes. Die jungen Bäume wachsen dabei langsam zwischen den stehenden alten Bäumen auf. Da ein geschlossenes Kronendach der alten Bäume jedoch nur wenig Licht auf den Boden lässt, werden standortgerechte Baumarten ausgewählt die schattentolerant sind. Die Rotbuche stellt eine geeignete Baumart dar. Sie bietet als Schattenbaumart den idealen Partner zu den darüberstehenden Nadelbäumen. Weitere Arten, insbesondere hinsichtlich des Klimawandels sind Weißtanne, Hainbuche, Linde und Bergahorn. Sofern die Schattenwirkung zu groß ist und vereinzelt Laubbäume keine vertikalen Haupttrieb mehr aufweisen, werden einzelne Schirmbäume vorzeitig entfernt, damit ein höherer Lichteinfall das Wachstum der jungen Bäume fördert.

Folgendes ist vor und während der Bewirtschaftung zu beachten:

- Ziel ist es, den zu pflanzenden Laubbäumen mehr Licht, Wasser und Nährstoffe durch die Entnahme einzelner Douglasien (Entfernung von Douglasien, bei Erreichen des Zielalters, bei mangelndem Lichteinfall ggf. früher) zur Verfügung zu stellen
- Beim ersten Eingriff sollten nicht mehr als etwa 20 % der Stämme entnommen werden, bei den folgenden Eingriffen maximal 10 %.
- Ein Eingriff erfolgt i.d.R. alle 4-7 Jahre, je nach Zuwachs und Bodenbonität
- Bäume mit schlechter Holzqualität, kleinen Kronen oder Stammschäden sind zu entnehmen (Fällen), aber als Totholz im Bestand zu belassen.

**Exkurs Klumpen**

Gegen eine Klumpenpflanzung spricht, dass nicht bepflanzte Zwischenräume aus naturschutzfachlicher Sicht keine unmittelbare Aufwertung gegenüber dem Status quo erfahren werden. Ideal ist daher eine flächige Unterpflanzung, da somit gleichzeitig auf der gesamten Kompensationsfläche, eine, gegenüber dem bestehenden Nadelgehölz-Reinbestand, höherwertige Biotopstruktur entwickelt wird, die einen Beitrag zu Biodiversität leistet, indem die biologische Vielfalt sowie der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Natur forciert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird so am ehesten das Ziel erreicht, gemäß des ermittelten Kompensationsdefizits einen funktionalen Ausgleich zu erzielen. Die konkrete Anpflanzung sowie die Waldbewirtschaftung sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Der in der folgenden Abbildung schematisch dargestellte Nadelgehölzbestand wird aufgelichtet und durch die Unterpflanzung von Buchen, Linde, Bergahorn und Hainbuchen in einen Mischwald umgewandelt. Die konkrete Anpflanzung sowie die Waldbewirtschaftung sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

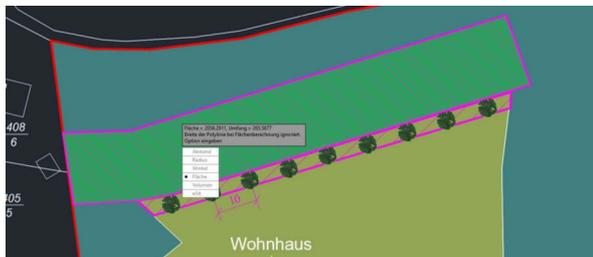


Abbildung 18: Umwandlung eines Nadelreinbestandes in einen Laub- bzw., plenterartig aufgebauten Mischwald (Größe: 2060 m²), (vgl. Maßnahmenplan zum FN)

**8.3 Kompensation Artenschutz**

Für die Eingriffe in pot. Habitatstrukturen sind im Bereich der Streuobstwiesen insgesamt 20 Nistkästen zu installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Baumläuferhöhle Typ 2 B oder 2 BN, => 4 Stück
- Halbhöhle Typ 2 HW, => 6 Stück
- Kleberhöhle Typ 5 KL, => 4 Stück
- Nisthöhle 1 B => 6 Stück

=>Die Nistkästen sind dauerhaft zu unterhalten.

b) Fledermäuse: Im östlichen Bereich des plenterartig umzubauenden Mischwaldes sind an geeigneter Stelle, zehn Fledermauskästen im funktionalen Umfeld installieren.

Zu verwenden sind folgende Bautypen der Fa. Schwegler oder qualitativ vergleichbare Produkte:

- Typ 3 FN (Sommerquartier; Kleinfledermaus) => 5
- Typ 1 FW (Großraum-Ganzjahresquartier) => 5

**8.4 4 Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser (Löschteich)**

Wegen baulicher Änderungen am Löschteich, in Form von Versiegelungen/Verdichtungen (z.B. Bau des Bootshauses, Steg vom Bootshaus in das Gewässer, Pflasterfläche am Wohnhaus, etc.) des Ufers und damit einhergehender Beeinträchtigungen des Ufers/des Gewässers, fordert die UNB eine zusätzliche Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Wasser.

Der flächige Kompensationsumfang wurde in Rücksprache mit der UNB der Landkreises Vulkaneifel auf eine zur Verfügung zu stellende Kompensationsfläche mit einer Größe von ca. 1.300 m² festgelegt.



Abbildung 19: Grundlage der Kompensation für Eingriffe in das Schutzgut Wasser (1.300 m²)

Da der Vorhabenträger nicht über die Möglichkeit verfügt, eigene Flächen zur funktionellen Kompensation zur Verfügung zu stellen, erfolgte am 26. April 2022 ein gemeinsamer Ortstermin mit der UNB des Landkreises Vulkaneifel, dem Forstamt Daun sowie dem Verfasser, bei dem eine mögliche Kompensationsfläche in Augenschein genommen und -maßnahme festgelegt wurde.

**Lage der Kompensationsfläche:** Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 tlw.

**Kompensationsmaßnahme:** Entfichtung im Bereich eines namenlosen Gewässers (Zufluss des Schafbachs).

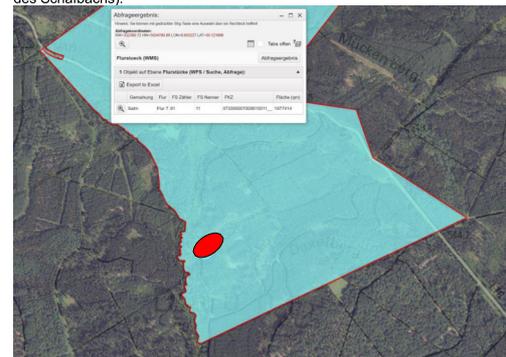


Abbildung 20: Lage der externen Kompensationsfläche (Quelle: LANIS 2022)

Ziel ist es im Bereich des namenlosen Gewässers III. Ordnung, der südwestlich in den Schafbach mündet, eine einmalige Entfichtung mit einer Breite von 7 bis 10 m und einer Länge von ca. 130 bis 200 m, beidseits des Gewässers durchzuführen, um auf diese Weise eine natürliche Uferentwicklung bzw. Auwaldsituation zu forcieren. Die Maßnahme umfasst die Entfernung der Nadelgehölze, bei Belassen der vorhandenen standortgerechten Bäume und Sträucher. Um die Schutzgüter, Boden, Arten und Biotope, und Wasser im festgelegten Kompensationsbereich in Form zusätzlicher Verdichtungen des Ufer- und Gewässerbereichs durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge nicht erheblich zu beeinträchtigen, wird die Fläche mittels Kettensäge und Freistellgerät unter Leitung der zuständigen Revierförsterei durchgeführt.



Abbildung 21: Lage des Bereichs der zur Entfichtung vorgesehen ist (Quelle: LANIS, 2022).

Die Maßnahme ist räumlich in inhaltlich mit der UNB des Landkreises Vulkaneifel abgestimmt, die Durchführung obliegt der Forstverwaltung in Eigenregie. Die Kosten werden auf 7.000,00 € festgesetzt.

Der Betrag wird auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit der Zweckbestimmung „Einmalige Entfichtung der Ufer eines namenlosen Gewässers am

Schafbach, Gemarkung Salm, Flur 7, Nr. 61/11 tlw. (Größe: ca. 1300 m²)“, vom Vorhabenträger (Fam. Deges) einmalig an das Forstamt Daun, vor dem Satzungsbeschluss überwiesen. Der Vertrag wird von der Kreisverwaltung Vulkaneifel erstellt.

Vertragspartner sind:

- Fam. Deges (Vorhabenträger)
- Forstamt Daun
- Kreisverwaltung Vulkaneifel

Es folgen Bilder der Situation vor Ort.



Abbildung 22: Blick aus südlicher Richtung über einen Teil der Kompensationsfläche



Abbildung 23: Blick aus nordöstlicher Richtung über einen Teil der Kompensationsfläche



Abbildung 24: lediglich geringe Uferbereiche ohne Fichten



Abbildung 25: Situation im Bereich des Durchlasses im Bereich des Weges vor der Mündung in den südlich verlaufenden Schafbach

9. FFH-VORPRÜFUNG „GEROLSTEINER KALKEIFEL“

Nr.	Quelle	FFH-Nr.	Name
1	Offizielle Liste	5706-303	Gerolsteiner Kalkeifel
<b>Angaben zum NATURA 2000-Gebiet</b> <span style="float: right;"><b>• Standarddatenbogen</b></span>			
FFH-Nr.:	5706-303		
Fläche:	8408 ha		
Schutzstat us:	-		
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	Der Planungsraum ist wie folgt geprägt: Das Gebiet „Gerolsteiner Kalkeifel“ umfasst großräumig typische Landschaftsausschnitte der Kalkeifel bei Gerolstein und Hillesheim sowie ein südöstlich an die Gerolsteiner Kalkmulde anschließendes vielfältig strukturiertes Laubwaldgebiet der Kyllburger Waldeifel zwischen den Orten Gerolstein im Norden und Mürtenbach im Süden. Die Waldflächen im Gebiet bestehen je nach Bodenbeschaffenheit überwiegend aus Hainsimsen-Buchenwald oder artenreichem Waldmeister-Buchenwald. Erwähnenswert sind die Bärlauch-Buchenwälder auf den nordexponierten und die Orchideen-Buchenwälder auf den südexponierten Hängen und Kuppen. Eine Besonderheit sind die Vorkommen des Frauenschuhs ( <i>Cypripedium calceolus</i> ). Der Altholzanteil mit 150-jährigen Buchen und Eichen ist besonders hoch.		
Lebensraumtypen/ Arten	Berücksichtigt werden nur die pot. gefährdeten LRT und planungsrelevanten Arten des FFH-Gebiets  <b>Arten Anhang (I)</b> -  <b>Arten (Anhang II):</b> <b>Säugetiere</b> Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteini</i> ) Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ) Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )  <b>Amphibien</b>  <b>Käfer</b> Hirschkäfer  <b>Schmetterlinge</b> Skabiosen-Scheckenfaller Spanische Flagge		
Übersichtskarte mit Lage des FFH-Gebietes und des Plangebietes			

Erhaltungsziele	
Bechstein Fledermaus (Myotis bechsteini)	Die Verfügbarkeit struktur- und nahrungsreicher Biotope mit einem großen Angebot an Baumhöhlen (Totholz) unterschiedlicher Sonnenexposition sind wesentliche Voraussetzungen, die ein Lebensraum der Bechstein Fledermaus erfüllen muss. Eine ökologisch-nachhaltige Forstwirtschaft kann hierzu beitragen. Beim Neubau oder Ausbau von Straßen sollte ein Abstand von 3 km um bekannte Quartiere und Wochenstuben eingehalten werden.
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Störungs- und zugluftfreie Quartiere sind zu erhalten und neu zu anzulegen. Auf die Anwendung toxischer Holzschutzmittel in den genutzten Gebäuden sollte zum Schutz der Tiere verzichtet werden. Im Umfeld von 10-15 km um die Wochenstuben müssen struktur- und insektenreiche Jagdgebiete vorhanden sein, welche die Tiere ungehindert entlang von Hecken und anderen Leitlinien erreichen können. Der großflächige Einsatz von Insektiziden in den Jagdgebieten sollte vermieden werden.
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	Die Teichfledermaus ist auf gewässerreiche, halboffene Landschaften angewiesen. Sie jagt über großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, kann aber auch an Waldrändern und über Wiesen angetroffen werden. Ihre Nahrungsbiotope liegen bis zu 10-15 km von den Quartieren entfernt. Wochenstubenquartiere befinden sich in und an alten Gebäuden, vorzugsweise in Kirchtürmen oder Dachstühlen. Offensichtlich werden stark wärmebegünstigte Dachräume bevorzugt aufgesucht. Baumhöhlen in Gewässernähe dienen der Balz. Die Teichfledermaus überwintert einzeln oder in kleinen Gruppen, frei an Decken oder Wänden hängend, in unterirdischen Höhlen, Stollen, Kellern oder ehemaligen militärische Befestigungsanlagen. Diese müssen frostfrei sein und Temperaturen zwischen 1° und 8°C sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen. Vordringlich sind die Sicherung von Quartieren, insbesondere in und an Gebäuden und der Erhalt von Höhlenbäumen in Gewässernähe. Störungsfreiheit von Sommer- und Winterquartieren sowie der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Gewässer mit geeigneten Strukturen tragen zum Schutz der Teichfledermaus bei. Bei baulichen Eingriffen müssen die bekannten Lebensräume und Flugrouten Berücksichtigung finden.

Hirschkäfer (Lucanus cervus)	Waldvorkommen des Hirschkäfers sind zur Bewahrung der genetischen Vielfalt der Art unbedingt zu erhalten. Die Standorte der Bruthabitate sind zu pflegen, das heißt im lichten Zustand zu halten. Dies bedeutet aber auch, die Brutstandorte müssen eingrenzbare bekannt sein. Bei sehr kleinen oder nicht nachhaltig in diesem Zustand haltbaren Wäldern ist eine Vernetzung mit anderen Vorkommen anzustreben. Dabei ist aufgrund des Verhaltens der Käfer davon auszugehen, dass dichte geschlossene Wäldungen nicht überwinden, sondern Korridore über Offenlandstrukturen angenommen werden. Die Tatsache, dass außer der Eiche noch eine Vielzahl weiterer Baum- und Straucharten besiedelt werden kann, erweitert einerseits die Möglichkeit, Bruthabitate und damit Populationen aufrecht zu erhalten, andererseits bieten bei gleicher Dimension Eichenstöcke wegen des langsameren Zersetzungsprozesses über eine wesentlich längere Zeit Brutmöglichkeiten. Die Anlage von künstlichen Bruthabitaten im Wald dürfte die Ausnahme sein, eine fachkundige künstliche Besiedlung kann aber unter bestimmten Voraussetzungen geeignete, aber nicht besiedelte Wälder als Lebensraum erschließen. Im urban-landwirtschaftlichen Bereich wird vielfach mehr das einzelne Bruthabitat Ziel für Schutzmaßnahmen sein. Ein Mangel an langfristig geeigneten Bruthabitaten kann zum Verschwinden von Vorkommen führen. Aber es entstehen auch hier immer wieder neue Bruthabitate durch Fällung beziehungsweise Absterben von Gehölzen. Hirschkäfer nehmen, sind sie erst an einem Standort etabliert, unter anderem auch verbaute Eisenbahnschwellen oder Zaunpfähle an. Gefahr droht in diesen Bereichen vor allem durch die Unkenntnis ihrer Bruthabitate beziehungsweise Vorkommen und die damit verbundene ständige Gefahr plötzlicher Habitatverluste durch Baumaßnahmen jeglicher Art. Im städtisch-landwirtschaftlichen Bereich können durch künstliche Bruthabitate vorhandene Vorkommen stabilisiert sowie in ihrer Lebensdauer verlängert werden. Allein die Nähe zu vorhandenen Bruthabitaten reicht für eine Besiedlung aus. Kommunen und Private können in ihren Anlagen dauerhafte und vor allem geschützte Bruthabitate anlegen. Künstliche Bruthabitate im Wald sollten in jedem Fall vor Schwarzwild geschützt werden, im Offenland je nach Gefährdungssituation
------------------------------	--

Skabiosen-Schneckenfaller (Euphydryas aurinia)	Schutzmaßnahmen für das langfristige Überleben des Skabiosen-Schneckenfallers müssen nicht nur die besiedelten und potenziellen Lebensräume einbeziehen, sondern auch die dazwischen liegenden Wanderwege, um einen Individuenaustausch zwischen den einzelnen Populationen zu ermöglichen. Die räumliche Vernetzung, Größe und Qualität von Lebensräumen spielt wegen der Metapopulationsstruktur von Fallarten eine wesentliche Rolle. Eine besondere Bedeutung für das Überleben von Euphydryas aurinia haben der Erhalt und die Entwicklung eines Netzes großflächiger, reich strukturierter Magergrünland-Biotopkomplexe in den Mittelgebirgslagen von Hunsrück und Westerwald, vor allem mit Borstgrasrasen, sowie von Halbtrockenrasen in der Eifel, im Pfälzisch-Saarländischen Muschelkalkgebiet und im Bereich des Pfälzerwaldes. In den Lebensräumen müssen die strukturelle Vielfalt und die spezifischen Wirtspflanzen gefördert werden, die den Ansprüchen sowohl der Falter als auch der Larvenstadien gerecht werden. Ausbreitungsbarrieren, zum Beispiel Fichtenriegel, sind zu beseitigen. Langfristige Biotopflegepläne können zum Erhalt der Art beitragen. Um die Raupengespinnste durch Mahd nicht alle zu zerstören und den Reproduktionszyklus nicht zu unterbrechen, sollte diese nicht einmalig als Kahlschlag erfolgen. Durch eine Teilflächenmahd, bei der nicht zu tief angesetzt wird, können allzu große Verluste vermieden werden.
Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria) *	Da die Spanische Flagge vielerorts in stabilen Populationen vorkommt und als Wanderfalter und Biotopwechsler weit auseinander liegende und vollkommen unterschiedliche Lebensräume benötigt, lassen sich nur allgemeine Maßnahmen zur Sicherung ihres Lebensraums empfehlen. Dies sind der Erhalt besonnener, felsiger Böschungen an Hangfüßen, Wegen oder Fluusstälern, Teilentbuschungen, die Pflege und Vernetzung von Saumbiotopen und Hecken als besiedelbare Geländestrukturen, ein hochsommerlicher Mahdverzicht auf an Wasserdost reichen Hochstaudenfluren, ein Verzicht auf Aufforstung in bekannten Lebensräumen sowie eine Sicherstellung intakter Grundwasserverhältnisse und Quellbereiche. Der Mosaikcharakter von Tälern sollte durch Diversität in der Bewirtschaftung gefördert werden.

**Auswirkungen (AW) des Projektes**

baubedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine baulichen Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Beeinträchtigung der o.a. Arten in Bezug auf deren Erhaltungsziele führen</li> </ul> <p>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</p>
Anlage – und betriebsbedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Veränderung gegenüber dem Status quo;</li> <li>Keine Zerstörung von potentiellen Fledermausquartieren in Gebäuden und Bäumen</li> <li>Erhalt des Lösssteins als pot. Teilnahrungshabitat der Teichfledermaus und sonstiger Fledermausarten, keine Veränderung gegenüber dem Status quo</li> <li>Keine Beeinträchtigung des Hirschkäfers gegenüber dem Status quo</li> </ul> <p>Keine Inanspruchnahme des FFH-Gebietes</p>

**Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes**

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung:	nein	Beeinträchtigung:	nein	Gebietsverkleinerung in %:	nein
	Restflächen in %:	nein	kleinster Abstand in m:	0	Vorübergehende Inanspruchnahme:	nein

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass es durch die nachträgliche Genehmigung der baulichen Anlagen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes und dessen Arten sowie Lebensraumtypen (LRT) kommt, da der Eingriff auf Flächen außerhalb des FFH-Gebietes stattgefunden hat. Es wird wegen der Lage des Plangebietes außerhalb des FFH-Gebietes davon ausgegangen, dass der Zustand vor der Bebauung keine Qualität darstellte, das Plangebiet in das FFH-Gebiet aufzunehmen.  
Wesentlich ist aber, dass das FFH-Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs beginnt und die bestehenden aktuellen Nutzungen und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme, zu keinen Auswirkungen führen, die negative Konsequenzen für das mittelbar angrenzende FFH-Gebiet (ca. 90 m südlich) haben werden. Zudem erfolgt weiterhin keine negative Auswirkung auf Bereiche, die als prioritäre LRT festgesetzt sind (Entfernung min. ca. 290 m südlich).  
Eine Barrierewirkung zwischen Quartieren im FFH-Gebiet und Jagdgebieten außerhalb desselben (z.B. Lösssteins) ist durch die bestehende Bebauung nicht abzuleiten.  
Gleichzeitig werden durch die Kompensationsmaßnahmen KM 1 und KM 2 mittel- und langfristig Biotope geschaffen, die u.a. für Gruppen der o.a. FFH-Arten neue Habitate darstellen.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	-	Lebensraumtypen nach Anhang I	-	Arten nach Anhang II
	-	prioritäre Lebensraumtypen	-	prioritäre Arten
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile

Durch die Maßnahme kann davon ausgegangen werden, dass die o.a. Arten keine erhebliche und keine nachhaltige Beeinträchtigung mit Bezug auf die Funktion erfahren. Dies wird dadurch gewährleistet, dass weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Auswirkungen eintreten, indem

ausschließlich die vorhandenen baulichen Anlagen genehmigt, jedoch keine weiteren baulichen Anlagen errichtet werden dürfen.  
Eine Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion ist damit gegenüber dem Status quo nicht gegeben.  
Habitate bleiben erhalten, da eine weitere Bebauung unzulässig ist und Lärm- bzw. Bewegungsunruhe, gemessen am Status quo, keine zusätzliche funktionelle negative Beeinflussung des FFH-Gebiets darstellen.  
Vorrangige Habitatpräferenzen des Hirschkäfers, oder der gelisteten Schmetterlingsarten sind im Plangebiet nicht gegeben bzw. durch die Aussparung des Plangebiets aus dem FFH- Gebiet, nachgewiesenermaßen, als nicht relevant einzustufen.  
Störungen, infolge der zukünftigen Nutzung, weichen nicht von dem aktuellen Zustand ab, sodass weder von weiteren bau-, anlage- noch betriebsbedingten Auswirkungen auf die Arten des FFH-Gebietes auszugehen ist.  
Durch die Kompensationsmaßnahmen KM 1 und KM 2 werden mittel- und langfristig Biotope geschaffen, die u.a. für Gruppen der o.a. FFH-Arten neue Funktionsbereiche darstellen.

• **Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)**

Über weitere raumbedeutsame Planung liegen keine Kenntnisse vor, kumulative Wirkungen für das angrenzende FFH-Gebiet sind nicht abzuleiten.

**Ergebnis**

Mit Bezug auf die o.g. Schutz- und Erhaltungsziele ist durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als „Unter Köckerath“ in der Gemarkung Gerolstein ausgeschlossen, dass Lebens- und Teillebensräume von einzelnen o.a. FFH-Arten Anhang II sowie FFH-LRT (Anhang I) in Anspruch genommen werden.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebietes „Gerolsteiner Kalkeifel“ Nr. 5706-303, können, aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Strukturen, ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Juli 2022  
Bearbeitung:

Antragsteller:

Stadt Gerolstein



Planungsbüro Valerius  
Dipl.-Ing. M. Valerius